



Gemeinde Niedergörsdorf

Fortschreibung des Landschaftsplanes

gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG als räumlicher Teilplan
parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans
„Sonderbaufläche Wind und Solar“

Projektleitung:

Karl Scheurlen, Dipl. Biologie

Bearbeitung:

Christina Schmidt, B. Sc. Geoökologie

Ines Grasnick

Potsdam, 22.05.2026



gez. Dipl. Biol. Karl Scheurlen

IUS Team Ness GmbH

Landschaftsplaner · Ökologen · Umweltgutachter

Benzstraße 7 A 14482 Potsdam

Tel.: (03 31) 7 48 89-3 · Fax: (03 31) 7 48 89-59

E-Mail: potsdam@team-ness.de



IUS
Team Ness

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	6
1 Anlass und Erfordernis der Fortschreibung	7
2 Beschreibung des Geltungsbereichs	8
3 Plangebiet und Bestandsanalyse der Natur und Landschaft	9
3.1 Lage und Nutzung des Plangebiets	9
3.2 Naturhaushalt und Landschaftsbild	11
3.2.1 Schutzgut Boden	11
3.2.2 Schutzgut Wasser	12
3.2.3 Schutzgut Luft und Klima	13
3.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen	13
3.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	18
4 Entwicklungskonzept Landschaftsplan Gemeinde Niedergörsdorf, 1. Fortschreibung Teilbereich Danna (2013)	18
5 Zusammenfassende Konfliktanalyse	19
5.1 Konflikte mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (2013)	19
5.2 Artenschutzrechtliche Konflikte	23
5.3 Konflikte mit den Bewirtschaftungszielen gem. § 27 und § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	25
5.4 Konfliktanalyse der Schutzgüter des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung	25
6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen	31
7 Geändertes Entwicklungskonzept	37
8 Quellen	39
8.1 Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Standarddatenbögen u. Ä.)	39
8.2 Sonstige Quellen	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich der FNP-Änderung (Ausschnitt, Plan und Recht 2026)..	9
Abbildung 2:	Lage des Geltungsbereichs.....	10
Abbildung 3:	Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf (1. Fortschreibung für den Teilbereich Danna, 2013).	19
Abbildung 4:	Fortschreibung als räumlicher Teilplan der „Abb. 10: Fortschreibung der Entwicklungskonzeption“ des Landschaftsplans (2013).	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der Biotoptypen.	14
Tabelle 2	Bewertung der Konflikte der FNP-Änderung mit den Entwicklungszielen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans für das Teilgebiet Danna (2013).	20
Tabelle 3	Schutzgutbezogene Zusammenfassung der Konflikte mit der FNP- Änderung.	26
Tabelle 4	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (VM), Ausgleichsmaßnahmen (AE), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).	31
Tabelle 5	Geändertes Entwicklungskonzept der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans für das Teilgebiet Danna (2013) innerhalb des Geltungsbereichs.	37

1 Anlass und Erfordernis der Fortschreibung

Für die Gemeinde Niedergörsdorf wurde 2001 ein Landschaftsplan (LP) aufgestellt, welcher u. a. für das Teilgebiet Danna 2013 fortgeschrieben wurde (UMLAND 2001, BRUCKBAUER & HENNEN 2013).

Der Landschaftsplan hat als Instrument der Landschaftsplanung im Sinne von § 9 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Aufgabe die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege räumlich zu konkretisieren, um die Berücksichtigung dieser Belange in Planungen und Verwaltungsverfahren zu ermöglichen.

Der Landschaftsplan macht gem. § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zu diesem Zweck räumlich konkrete Angaben u. a¹.:

„a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

[...]

c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,

[...]

e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,

[...]

h) zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis.“

Der Landschaftsplan ist fortzuschreiben, wenn die vorstehend beschriebenen Erfordernisse und Maßnahmen an wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft anzupassen sind, die im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 9 Abs. 4 BNatSchG).

Das Erfordernis der Fortschreibung des Landschaftsplans ergibt sich aus folgendem Grund: Die Gemeinde Niedergörsdorf plant in der Gemarkung Danna die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um das Ziel der Herstellung der Energiesicherheit und des Ausbaus erneuerbarer Energien aus Klimaschutzgründen auf ihrem Gebiet durch Bereitstellung von Flächen für Photovoltaikanlagen zu fördern und planerisch vorzubereiten. Das Planerfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans und der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf ergibt sich aus dem Aufstellungsbeschluss vom 02.07.2025 für

¹ Die Auswahl aus den Buchstaben a bis h orientiert sich an den im bestehenden Landschaftsplan (2013) für die Teilflächen beschriebenen Entwicklungszielen.

den Bebauungsplan „Solarpark Danna“ (Vorlagen-Nr. 040/25). Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat am 02.07.2025 den Beschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst (Beschluss-Nr. GV24/07/25). Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren nach den §§ 2 bis 10a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Innerhalb des Geltungsbereichs ist bereits der Rückbau von vier bestehenden Windenergieanlagen (WEA) sowie der Bau von zwei WEA im Rahmen des Repowering-Vorhabens DAN2a vorgesehen. Das Genehmigungsverfahren erfolgt nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Umweltprüfung hierfür erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan von K&S Umweltgutachten (2025b).

Das mit der FNP-Änderung angestrebte Ziel führt zu einer Überplanung einer Ackerfläche im Windeignungsgebiet, die neben der Windkraft auch als Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden soll. Gemäß der textlichen Darstellung der FNP-Planzeichnung dient „Sonderbaufläche Wind und Solar“ der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen sowie von Solarenergieanlagen einschließlich der dazugehörigen notwendigen Nebenanlagen. Dabei ist den Anlagen zur Nutzung von Windenergie Vorrang vor den Anlagen zur Nutzung von Solarenergie einzuräumen.

Die in der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans für das Teilgebiet Danna 2013 festgesetzten Entwicklungsziele sind auf die geplante Änderung der Flächennutzung hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Fortschreibung erfolgt als räumlicher Teilplan, d. h. nur für ein definiertes Teilgebiet der Gemeinde und bezogen auf alle Schutzgüter des Naturhaushalts² und das Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholung, sofern diese für das Teilgebiet relevant sind. Für das Teilgebiet erfolgt eine Bestandsanalyse von Natur und Landschaft anhand der einzelnen Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie das Landschaftsbild auf der Grundlage aktueller Daten und Schutzgebietsgrenzen.

2 Beschreibung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung und des räumlichen Teilplans für die Landschaftsplanfortschreibung umfasst eine Fläche von ca. 67 ha.

Das Plangebiet ist im FNP der Gemeinde Niedergörsdorf (2. Änderung, 2013) als „Konzentrationsfläche für die Nutzung von Windenergie“ und im Landschaftsplan (2013) als Windkraft-eignungsgebiet sowie landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Mit der FNP-Änderung wird das Gebiet als „Sonderbaufläche Wind und Solar“ ausgewiesen. Dabei ist gemäß der textlichen Darstellung Anlagen zur Nutzung von Windenergie Vorrang vor den Anlagen zur Nutzung von Solarenergie einzuräumen. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist in Abbildung 1 dargestellt.

² Im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

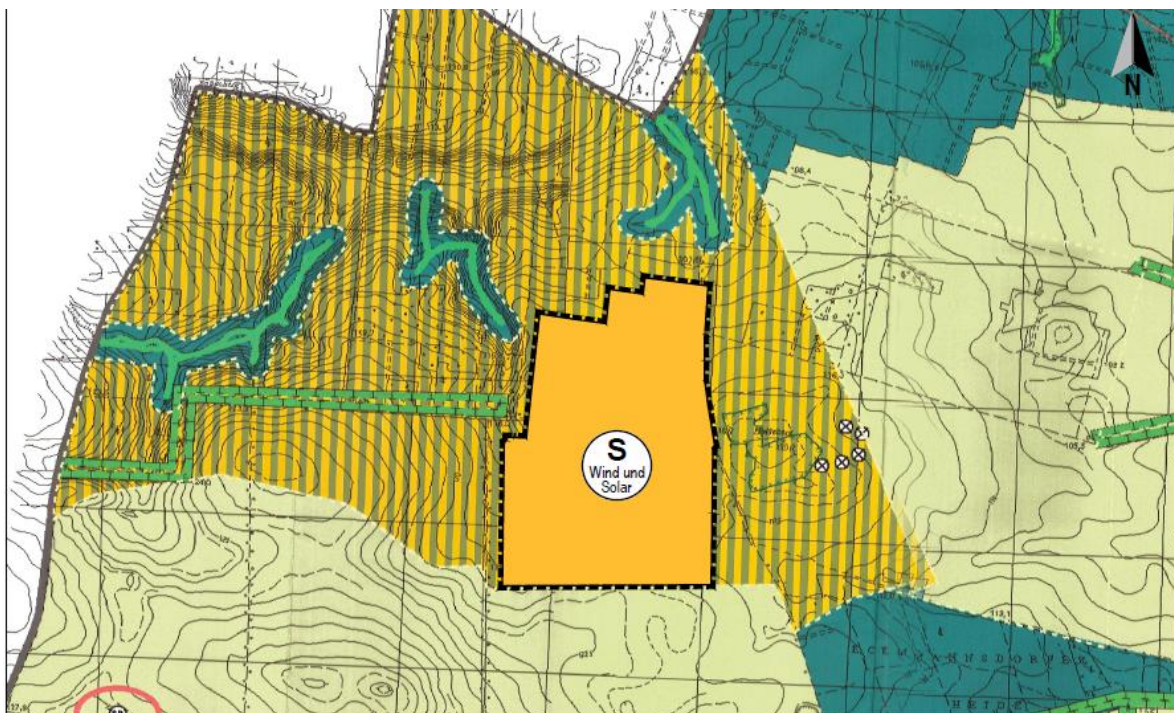


Abbildung 1: Geltungsbereich der FNP-Änderung (Ausschnitt, Plan und Recht 2026).

3 Plangebiet und Bestandsanalyse der Natur und Landschaft

3.1 Lage und Nutzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Danna der Gemeinde Niedergörsdorf im Landkreis Teltow-Fläming. Es dominieren die Ackernutzung sowie die Erzeugung von Strom aus Windkraft im Geltungsbereich. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming weist das Plangebiet als Vorranggebiet für Windenergie „VRW 28 - Feldheim-Malterhausen“ aus.

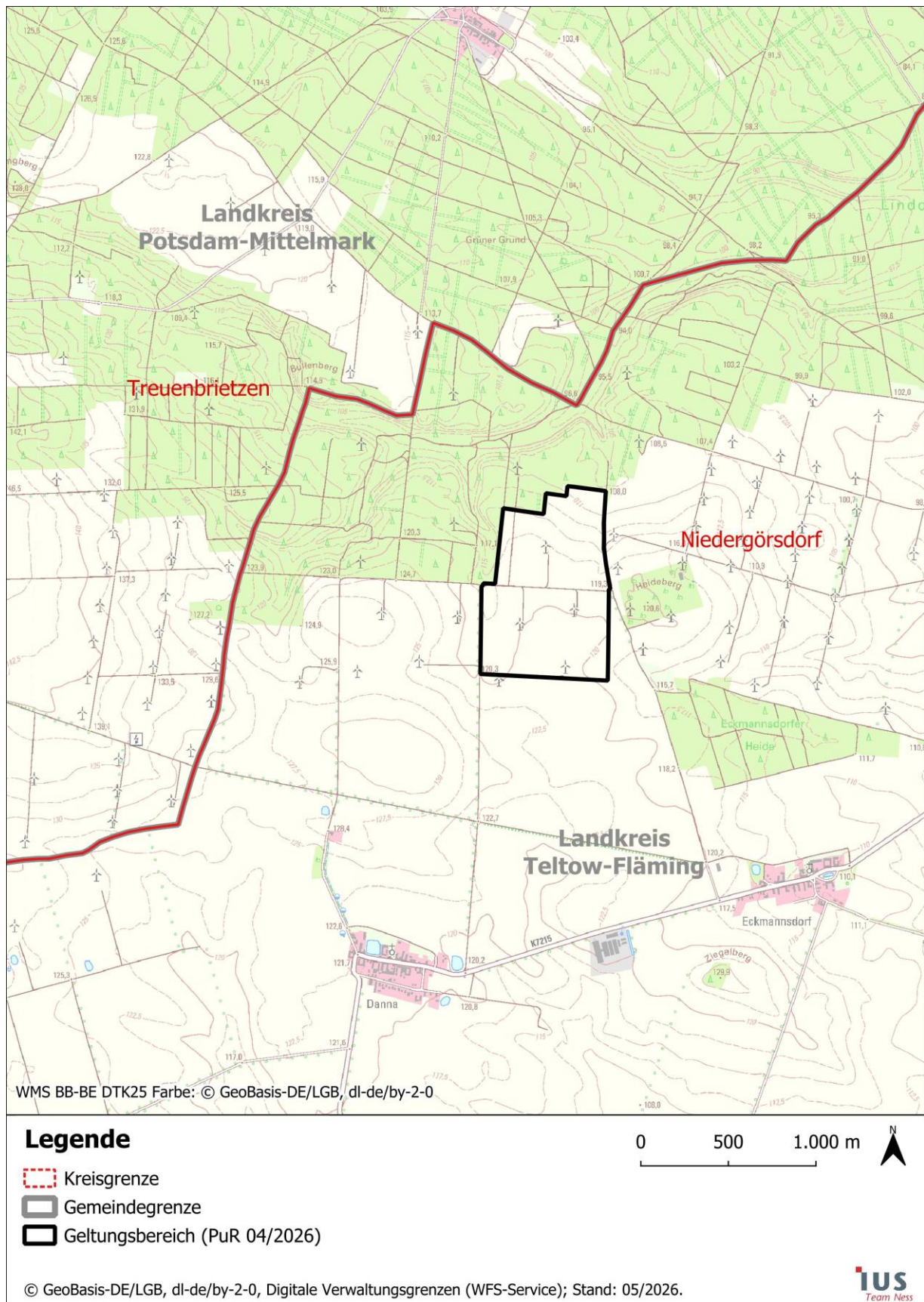


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs.

Der **FNP 2013** weist die Fläche als „Konzentrationsfläche für die Nutzung von Windenergie“ aus.

Die Entwicklungskonzepte des **Landschaftsrahmenplans Teltow-Fläming (LRP) 2010** sehen im Geltungsbereich folgende Ziele vor:

- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung
- Erhalt von Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit
- Entwicklungsbereiche für Kleingewässer und Verbundelemente zwischen Kleingewässern (Biotopverbund)
- Lineare Verbundelemente der Agrarlandschaft mit besonderer Bedeutung (Biotopverbund)

Das Entwicklungskonzept der **1. Fortschreibung des Landschaftsplans für das Teilgebiet Danna** in der Gemeinde Niedergörsdorf (2013) innerhalb des Geltungsbereichs inklusive 50 m Puffer wird gesondert in Kapitel 4 sowie in Abbildung 3 dargestellt.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs grenzt im Westen und im Norden an Wald an.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“ liegt in ca. 3,1 km Entfernung zum Plangebiet. Das Vogelschutzgebiet (SPA) „Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West“ ist ca. 6,6 km entfernt.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal - Beelitzer Sander“ ist ca. 3,2 km entfernt vom Plangebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ liegt in ca. 6,5 km und der Naturpark „Nuthe-Nieplitz“ in ca. 3,0 km Entfernung.

3.2 Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.2.1 Schutzgut Boden

Der natürliche Bodenaufbau ist auf der Fläche des Plangebiets durch die landwirtschaftliche Vornutzung vollständig überprägt. Die Flächen sind überwiegend unversiegelt mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wege sowie der Fundamente von Windenergieanlagen.

Bodengenetisch dominieren Fahlerden, Braunerde-Fahlerden und Fahlerde-Braunerden. Das Bodensubstrat ist überwiegend sandig. Gemäß LRP (2010) befindet sich fast im gesamten Untersuchungsgebiet Sandlöss als besondere geologische Bildung. Weitere seltene oder schützenswerte Böden (z. B. Moore, Dünen) kommen nicht vor.

Die Böden im Geltungsbereich sind gemäß den Daten des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg³ auf einem Großteil der Fläche mittel winderosionsgefährdet.

Alllasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

³ Datensatz: © Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, dl-de/by-2-0, WMS-LBGR-BOEROSION, letzter Zugriff: 21.10.2025.

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial, dargestellt durch die Bodenzahl, beläuft sich im Geltungsbereich auf vorherrschend 30 bis 50⁴. Die Bodenschätzungs-Daten des ALKIS⁵ zeichnen ein etwas differenzierteres Bild. Demnach bewegt sich der überwiegende Teil der Bodenzahlen zwischen 30 und 40. Damit haben die Böden im Geltungsbereich im brandenburgischen Vergleich ein mittleres Ertragspotenzial.

3.2.2 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich finden sich keine Oberflächenwasserkörper (OWK) oder sonstigen oberirdischen Gewässer im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 27 WHG. Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete befinden sich zwischen ca. 3,1 km und 4,6 km Entfernung zum Geltungsbereich.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Nuthe (DEGB_DEBB_HAV_NU_2)“. Gemäß dem Steckbrief für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2022 – 2027) befindet sich dieser in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Es bestehen signifikante chemische Belastungen in Form von diffusen sowie punktuellen landwirtschaftlichen Quellen (ebda.). Die Risikobewertung zur Erreichung der Umweltziele 2027 wird für den chemischen Zustand als gefährdet eingestuft. Der Gewässersteckbrief weist als ergänzende Maßnahmen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog „Reduzierung der Stoffeinträge aus punktuellen landwirtschaftlichen Quellen (Nr.: 23)“ sowie „Agrar-Umweltmaßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft (Nr. 41)“ aus, die zur Zielerreichung noch erforderlich sind. Es befinden sich keine Grundwassermessstellen im Untersuchungsgebiet.

Das Gebiet weist eine positive klimatische Wasserbilanz auf, d.h. die Verdunstung übersteigt nicht die Grundwasserneubildung durch Niederschlag. Die mittlere Sickerwasserrate beträgt gemäß ArcEGMO (1991-2020) ca. 53,8 mm/a.

Der Grundwasserflurabstand beträgt 30 bis 40 m. Die hydrogeologische Karte Brandenburgs weist in der Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HYK 50-3) für das Untersuchungsgebiet ein hohes bis sehr hohes Rückhaltevermögen aus, das heißt es ist mit einer Verweildauer des Sickerwassers von mindestens 10 Jahren bzw. bis zu über 25 Jahren zu rechnen. Im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereichs ist der Grundwasserleiter unbedeckt. Gemäß LRP besteht eine mittlere Grundwassergefährdung bei einem Flurabstand > 10 m.

⁴ Datensatz: © Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, dl-de/by-2-0; WMS Landwirtschaftliches Ertragspotenzial des Boden BB, letzter Zugriff: 21.10.2025.

⁵ Datensatz: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, WMS BB ALKIS – Bodenschätzung, letzter Zugriff 21.10.2025.

3.2.3 Schutzgut Luft und Klima

Klimatisch liegt das Plangebiet in einer Übergangszone zwischen maritimem und kontinentalem Klima. Charakteristisch für den kontinentalen Einfluss sind im Vergleich zum atlantischen Klima insbesondere stärkere jahreszeitliche Temperaturschwankungen – mit heißen Sommern und kalten Wintern – sowie insgesamt geringere Niederschlagsmengen. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 10,2 °C (CLIMATE-DATA.ORG, 2025).

Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei etwa 673 mm. Der Geltungsbereich weist eine positive klimatische Wasserbilanz auf (s. Kapitel 3.2.2).

Der LRP des Landkreises Teltow-Fläming (2010) weist die landwirtschaftlich genutzten Flächen als „Sonstiges Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität“ und den angrenzenden Wald als „Frischluff- und Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität“ aus. Es liegt nicht im Einzugsbereich bioklimatisch belasteter Siedlungsgebiete (Wirkräume).

Innerhalb des Plangebiets und auch angrenzend befinden sich keine Klima- oder Immissionsschutzwälder. Mikroklimatisch sind die angrenzenden Waldbestände im Nordwesten von besonderer Bedeutung, da sie kleinräumig den Windeinfluss vermindern.

3.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.2.4.1 Pflanzen und Biotope

2025 wurde durch K&S Umweltgutachten eine Biotopkartierung durchgeführt. Es wurden keine gem. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. Anhang II der FFH-Richtlinie besonders und/oder streng geschützten Pflanzenarten oder Pflanzen der Rote Liste-Kategorien 1-3 nachgewiesen (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025A).

Das Untersuchungsgebiet ist derzeit überwiegend als Acker intensiv genutzt (ebda.). Auf der Nordfläche wurden 2025 Luzerne und auf der Südfläche Raps sowie Roggen angebaut (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025). Auf den Flächen befinden sich zudem Windkraftanlagen.

Randlich im Bereich von unbefestigten Wegen sind vorwiegend ruderale Wiesen anzufinden (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025A). Vorhandene Wege werden teilweise von Gehölzen, insbesondere Windschutzhecken oder Laub- / Weidengebüschen, begleitet (ebda.).

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs grenzt im Westen und im Norden an Wald an, überwiegend Kiefer- und Eichenforst (ebda.).

Es befindet sich ein Lesesteinhaufen, der gem. § 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt, im Geltungsbereich im Bereich der querenden Wegung (ebda.). Dieser hat eine Ausdehnung von rund 31 m² (IUS, Stand: 10.03.2026).

Die potenziell natürliche Vegetation ist im Untersuchungsgebiet fast ausschließlich der Hainrispengras-Hainbuchen-Buchenwald.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Gesamtübersicht über die im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich plus 50 m Puffer) festgestellten Biotoptypen. Erläuterungen zu den einzelnen Biotoptypen im Gebiet ist dem Biotopbericht (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025A) zu entnehmen.

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen.

Biotop-code	Kartiereinheit	Fläche [ha]	Schutz gem. § 18 BbgNatSchAG
03 Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren			
03130	Vegetationsfreie und -arme schotterreiche Flächen	0,11	
05 Gras- und Staudenfluren			
051132	Ruderaler Wiesen, verarmte Ausprägung	2,03	
0511322	Ruderaler Wiesen, verarmte Ausprägung, mit spontanem Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30 %)	0,22	
07 Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen			
071013	Gebüsch nasser Standorte, Weidengebüsch gestörter, anthropogener Standorte	0,02	(§) ⁶
071021	Laubgebüsch frischer Standorte, überwiegend heimische Arten	0,07	
071311	Geschlossene Hecken und Windschutzstreifen ohne Überschildung, überwiegend heimische Gehölze	0,28	
071312	Lückige Hecken und Windschutzstreifen ohne Überschildung, überwiegend heimische Gehölze	0,04	
071321	Geschlossene Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschildert (> 10 % Überschildung), überwiegend heimische Gehölze	0,96	
0715312	Einschildige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)	0,09	
08 Wälder und Forste			
08262	Junge Aufforstung	0,03	
08310	Eichenforst (Stieleiche, Traubeneiche)	1,53	
083108	Eichenforst (Stieleiche, Traubeneiche) ohne Mischbaumart (Fl.-Ant. > 30 %) mit sonstiger Laubholzart (inkl. Roteiche) (Nebenbaumart, Fl.-Ant. 10-30 %)	0,41	
08340	Robinienforst	0,08	
08480	Kiefernforste	1,17	

⁶ „Dieser Biotop unterliegt keinem Schutz nach § 18 BbgNatSchAG, da er kein Bestandteil eines Komplexes mit einem weiteren geschützten Feuchtbiotop ist.“ (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025A, S. 12)

Biotop-code	Kartiereinheit	Fläche [ha]	Schutz gem. § 18 BbgNatSchAG
085108	Eichenforste ohne Mischbaumart (Fl.-Ant. > 30 %) mit Kiefer (Nebenbaumart, Fl.-Ant. 10-30 %)	1,04	
08681	Kiefernforste mit Eiche (Stiel-, Traubeneiche) (Mischbaumart, Fl.-Ant. 10-30 %)	0,23	
08689	Kiefernforste mit mehreren Laubholzarten in etwa gleichen Anteilen	1,56	
09 Äcker			
09133	intensiv genutzte Lehmäcker	74,76	
11 Sonderbiotope			
11161	Steinhaufen und -wälle, unbeschattet	- ⁷	§
11162	Steinhaufen und -wälle, beschattet	- ⁸	§
12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen			
12520	Kraftwerke	0,01	
12651	Unbefestigter Weg	0,08	
12652	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung	1,43	
12720	Aufschüttung und Abgrabungen	0,01	
Legende: § = geschützter Biotop gem. § 18 BbgNatSchAG (§) = in bestimmten Ausbildungen oder Teilbereiche nach § 18 BbgNatSchAG geschützt			

3.2.4.2 Tiere

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung wurden 2025 avifaunistische sowie herpetologische Bestandserfassungen durchgeführt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025). 2024/25 erfolgte eine akustische Erfassung von Fledermausaktivitäten (NATURA BÜRO FÜR ZOOLOGISCHE UND BOTANISCHE FACHGUTACHTEN, HOFFMEISTER 2025) sowie 2021/22 eine Zug- und Rastvogelkartierung (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2022) im Windpark Danna.

Vögel

Im Untersuchungsraum (100 m Radius um Vorhabenfläche) wurden im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 53 Brutvogelarten nachgewiesen (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025).

⁷ Größe von > 2 m² (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025A).

⁸ Größe von > 2 m² (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025A).

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) stellte die am häufigsten nachgewiesene Art dar. Zusammen mit Heidelerche (*Lullula arborea*) und Schafstelze (*Motacilla flava*) besiedelt sie die eigentliche Vorhabenfläche (Intensivacker).

In den Saumbereichen zum Wald sowie entlang von Heckenstrukturen zeigt sich hingegen ein breiteres Artenspektrum. Neben den planungsrelevanten Arten wie Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) sind auch weitere häufige Brutvogelarten wie z. B. Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) anzutreffen.

Im 100 m Radius um die Vorhabenfläche befinden sich angrenzende Reviere von Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Star (*Sturnus vulgaris*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) sowie weiterer häufiger Brutvogelarten der Frei-, Boden- und Höhlenbrüter.

Der Bericht zur Zug- und Rastvogelkartierung (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2022) kommt zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet keine Bedeutung für Nordische Gänse sowie den Weißstorch aufweist, für die Artengruppe der Greifvögel (hier v. a. Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*)) jedoch ein gewisser Wert der Offenlandschaft im Untersuchungsgebiet als Nahrungsfläche besteht – sowohl im Winterhalbjahr als auch während der Brutzeit für lokale Brutvögel. Im Rahmen der aktuellen Kartierungen wurden in einem Radius von 300 m um die Vorhabenfläche je ein Revier sowie Horst des Mäusebussards (*Buteo buteo*) nachgewiesen (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025).

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet eine für intensiv genutztes Ackerland mit angrenzendem Kiefern-mischwald typische Brutvogelgemeinschaft auf (ebda.).

Reptilien

Im Zuge der Reptilienerfassung erfolgten im Erfassungszeitraum 58 Beobachtungen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) insbesondere entlang von Randstrukturen (Wald- und Feldränder, Gehölzreihen) (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025). Die Zauneidechse ist eine streng geschützte Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Stellflächen sowie Zuwegungen zu den bestehenden Windenergieanlagen waren aufgrund fehlender Versteckmöglichkeiten sowie windgeschützter Bereiche hingegen nicht besiedelt (ebda.). Die Nachweise adulter und subadulter Tiere sowie das Vorhandensein geeigneter Strukturen als Ganzjahreslebensraum lassen auf eine sich reproduzierende Population schließen (ebda.). Weitere Reptilienarten wurden nicht festgestellt (ebda.).

Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibienarten im Plangebiet ist nach aktuellem Stand nicht bekannt. Aufgrund fehlender Gewässer in diesem Bereich besteht kein besonderes Potenzial.

Fledermäuse

Es konnten folgende Arten, welche sämtlich in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind, nachgewiesen werden (NATURA BÜRO FÜR ZOOLOGISCHE UND BOTANISCHE FACHGUTACHTEN, HOFFMEISTER 2025):

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Das Gebiet hat jedoch aufgrund der intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen eine nachrangige Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Ausgehend von den strukturellen Gegebenheiten auf der Fläche ist nicht von einer essenziellen Bedeutung der Fläche für Fledermäuse auszugehen.

Sonstige Säugetiere

Ein Vorkommen des Wolfes (*Canis lupus*) kann nicht ausgeschlossen werden, da Wolfsrudel im Landkreis Teltow-Fläming und im angrenzenden Potsdam-Mittelmark bekannt sind (LFU 2024).

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten ist nach derzeitigem Stand nicht bekannt.

3.2.4.3 Biotopverbund

Neben dem Vorkommen von Pflanzen und Tieren und dem Biotopschutz hat für das Schutzgut „biologische Vielfalt“ der Biotopverbund (großräumig) und die Biotopvernetzung (regional, lokal) im Sinne von Kapitel 4 Abschnitt 1 und Abschnitt 2 BNatSchG eine besondere Bedeutung. Dieser setzt sich vorliegend zusammen aus

- Schutzgebieten des Netzes „Natura 2000“
- Biotopverbundplanungen und Vernetzungsplanungen der Landschaftsplanung. Diese werden als Maßnahmen im Sinne von § 21 Abs. 6 BNatSchG gewertet.

Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich liegt weder innerhalb eines europäischen Vogelschutzgebietes noch eines FFH-Gebietes, die Bestandteil von Natura2000 sind.

Biotopverbund / Biotopvernetzung in der Landschaftsplanung

Gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) wird der angrenzende Wald zu den „kohärenten Waldflächen (> 5.000 ha) und störungsarmen Wäldern (1 - 5.000 ha) für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch“ gezählt. Laut der Biotopkarte des LRP liegt die Südhälfte des Geltungsbereichs in Entwicklungsbereichen für Kleingewässer und Verbundelemente zwischen Kleingewässern. Die Ost-West-Wegung, die den

Geltungsbereich in eine Nord- und Südhälfte teilt, wird im LRP als lineares Verbundelement der Agrarlandschaft mit besonderer Bedeutung beschrieben.

3.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Gemäß der naturräumlichen Gliederung gehört das Untersuchungsgebiet zum Fläming. Vorherrschend besteht der Eindruck einer Agrarlandschaft mit angrenzenden Waldflächen im Norden und Nordwesten. Eine Gliederung der Landschaft erfolgt durch linienhafte Biotope, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Laubgebüsche und ruderalen Wiesen. Zudem liegt der Geltungsbereich im Windeignungsgebiet mit bestehenden Windkraftanlagen im Windfeld. Es besteht bereits eine deutliche technische Prägung des Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist als Intensivacker sowie Windeignungsgebiet für Erholungssuchende überwiegend funktionslos (keine ausgewiesenen Wanderwege, Ackerlandschaft, Windfeld).

Der LRP weist das Plangebiet als strukturarmen, schwach reliefierten und offenland geprägten Raum aus, dessen Landschaftsbild durch die bestehenden Windkraftanlagen beeinträchtigt ist.

4 Entwicklungskonzept Landschaftsplan Gemeinde Niedergörsdorf, 1. Fortschreibung Teilbereich Danna (2013)

Der Landschaftsplan (2001) weist den Geltungsbereich flächig als Intensivacker aus. Das Entwicklungskonzept des LPs (2013) in Abbildung 3 weist für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs das Entwicklungsziel „Förderung von Ackerwildkrautgesellschaften“ in Verbindung mit einer „Ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 11 BbgNatSchG – in strukturarmen Bereichen Anreicherung mit Kleingehölzen und Säumen“ im Windkrafteignungsgebiet gem. FNP (2013) aus.

Gehölzpflanzungen / -erhalte werden innerhalb des Geltungsbereichs an mehreren Teilflächen wie folgt konkretisiert:

1. „Neuanlage von Hecken und Baumreihen“ entlang der Ostgrenze im Nordteil der Planfläche
2. „Langfristiger Umbau nicht standortgerechter Kleingehölze mit standortheimischen Gehölzen“ entlang der querenden Wegung im Zentrum sowie
3. „Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ in Verbindung mit „Entwicklung von Waldrändern“ westlich hineinragend

Außerhalb des Geltungsbereichs (im 50 m Puffer) fallen folgende gehölzbezogene Entwicklungsziele:

1. „Langfristiger Umbau nicht standortgerechter Kleingehölze mit standortheimischen Gehölzen“
2. „Erhalt / Ergänzung von Baumreihen, Hecken und Windschutzstreifen“
3. „Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ in Verbindung mit „Entwicklung von Waldrändern“ sowie
4. „Umwandlung von Altersklassen-Kiefernforsten in naturnahe Laubmischwälder“

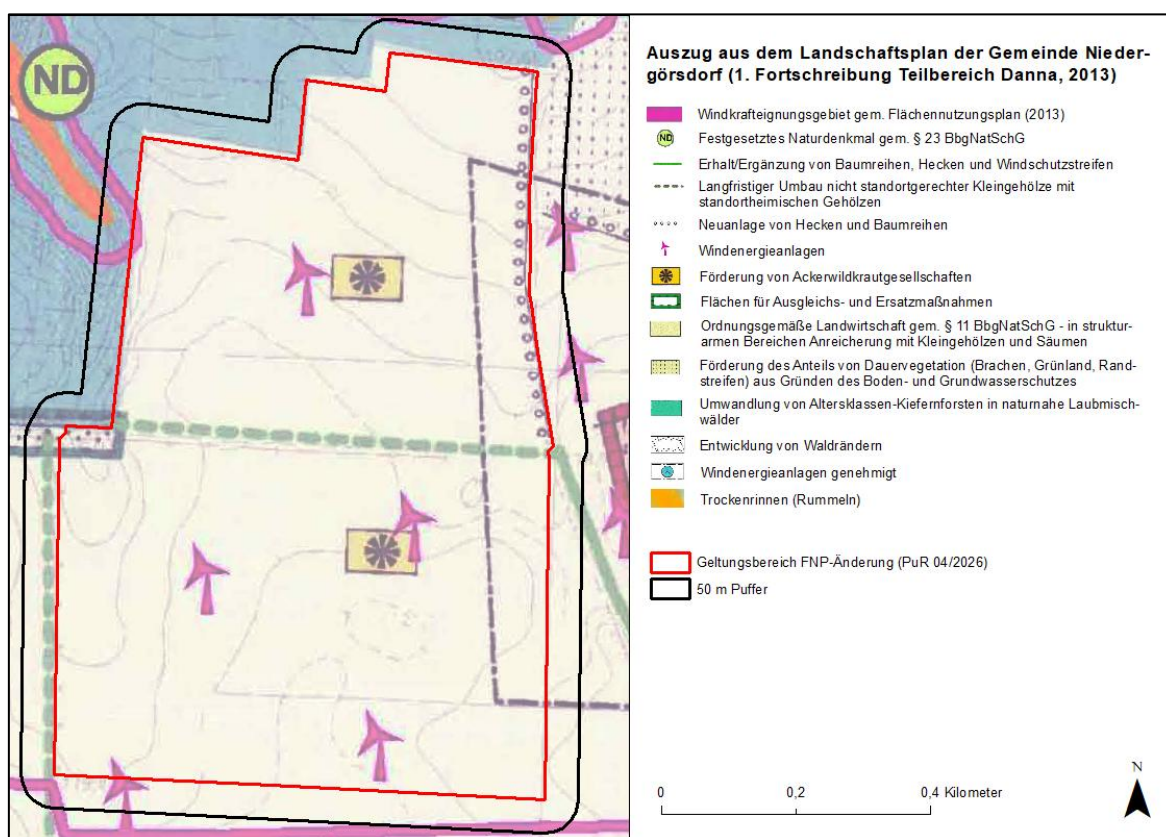


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf (1. Fortschreibung für den Teilbereich Danna, 2013).

5 Zusammenfassende Konfliktanalyse

In der zusammenfassenden Konfliktanalyse werden sowohl Konflikte mit den Erhaltungszielen des Landschaftsplans (2013) als auch mit den geltenden Schutzbestimmungen für Schutzgüter des Naturhaushalts bewertet. Hierbei handelt es sich um die folgenden Bestimmungen:

- Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG (aktuelle Fassung)
- Bewirtschaftungspläne zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Neben diesen wird die FNP-Änderung im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung im Sinne der baurechtlichen Eingriffsregelung analysiert und bewertet.

5.1 Konflikte mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (2013)

Mit den Zielen der bisherigen Fortschreibung des Landschaftsplanes (2013) bestehen hinsichtlich der Entwicklungsziele keine Konflikte, die nicht durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu lösen sind. Die Bewertung der Konflikte der FNP-Änderung mit den bisherigen Entwicklungszielen (Landschaftsplan 2013) sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2 Bewertung der Konflikte der FNP-Änderung mit den Entwicklungszielen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans für das Teilgebiet Danna (2013).

Entwicklungsziel der 1. Fortschr. des LP für das Teilgebiet Danna (2013)	Konflikt mit der FNP-Änderung	Bewertung
Förderung von Ackerwildkrautgesellschaften	Nutzungsänderung im Bereich der späteren Modulauffstellflächen.	<p>Das Ziel wird durch die folgenden Maßnahmen in der räumlichen Fortschreibung des LP (Abbildung 4) ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Grünlandentwicklung • Sonderbaufläche „Wind und Solar“ mit extensiver Nutzung unter und zwischen den Modulreihen <p>Durch die standardmäßige Einsatz von gebietseigenem Saatgut im Bereich dieser Flächen, können je nach Wahl des Saatguts Ackerwildkräuter entwickelt werden. Es besteht kein Konflikt im Sinne der Landschaftsplanung.</p>
Ordnungsgemäße Landwirtschaft gem. § 11 BbgNatSchG – in strukturarmen Bereichen Anreicherung mit Kleingehölzen und Säumen	Nutzungsänderung im Bereich der späteren Modulauffstellflächen.	<p>Es ist von einer Verbesserung der biologischen Bodenfunktionen durch die Reduktion der Bodenbearbeitung und des Betriebsmitteleinsatzes auszugehen. Diese wirken sich auch positiv auf die Bodenfruchtbarkeit aus. Diese bleibt auch nach langjähriger Nutzung der Fläche für Solaranlagen erhalten. Vor allem führt die nunmehrige Bodenruhe – also der Wegfall mechanischer Bearbeitung – dazu, dass sich Bodenhorizonte naturnah regenerieren und die natürlichen Funktionen des Bodens sich</p>

Entwicklungsziel der 1. Fortschr. des LP für das Teilgebiet Danna (2013)	Konflikt mit der FNP-Änderung	Bewertung
		<p>sukzessive wiederherstellen können. Damit werden die Ziele einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erreicht. Für die Zeit der Nutzung als Solaranlage ist die landwirtschaftliche Produktion jedoch ausgeschlossen. Nach Rückbau der PV-FFA kann die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden.</p>
<p>Langfristiger Umbau nicht standortgerechter Kleingehölze mit standortheimischen Gehölzen</p>	<p>Dieses Ziel ist bereits realisiert: die Biotopkartierung (K&S Umweltgutachten 2025A) weist östlich der querenden Wegung sowie entlang der Wegung westlich vom Geltungsbereich Heckenstrukturen mit überwiegend heimischen Gehölzen aus (Biotopcodes: 071311, 071321). Letztere liegen außerhalb des Geltungsbereichs und sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Der mittig querende Weg wird weiterhin als Bau- und Unterhaltungsweg für die im Gebiet vorhandenen bzw. für die im Repowering vorgesehenen Windenergieanlagen benötigt. Die hierfür erforderlichen Lichtraum- und Bewegungsprofile (Ausweichstellen, Überschwenkbereiche) sind dauerhaft freizuhalten. Eine unmittelbare Bepflanzung entlang des Weges</p>	<p>Das Ziel wird entlang der querenden Wegung durch die folgenden Maßnahmen in der der räumlichen Fortschreibung des LP (Abbildung 4) ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Baumreihen, Hecken und Windschutzstreifen • Abstandsfläche (20 m) <p>Es besteht kein Konflikt im Sinne der Landschaftsplanung.</p>

Entwicklungsziel der 1. Fortschr. des LP für das Teilgebiet Danna (2013)	Konflikt mit der FNP-Änderung	Bewertung
	würde diese Funktion einschränken.	
Neuanlage von Hecken und Baumreihen	<p>Gemäß Biotopkartierung (K&S Umweltgutachten 2025A) befinden sich dort ruderale Wiesen mit spontanem Gehölzbewuchs. Durch die standardmäßige Festlegung von Gehölzschutzmaßnahmen, können erheblich nachteilige Eingriffe vermieden werden.</p> <p>Eine Umsetzung des Ziels erfolgt nach § 15 Abs. 2 BNatSchG (Ersatzmaßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes), wodurch mögliche Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft vermieden werden, an anderer Stelle im Geltungsbereich.</p>	<p>Das Ziel wird in der der räumlichen Fortschreibung des LP (Abbildung 4) von der Ostgrenze im Nordteil der Planfläche an die Ostgrenze in den Südteil verlagert.</p> <p>Es besteht kein Konflikt im Sinne der Landschaftsplanung.</p>
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit Entwicklung von Waldrändern	<p>Gemäß dem Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem (EKIS) sind in dem bisher festgelegten Bereich keine entsprechenden Maßnahmen eingetragen. Aufgrund der bestehenden Zuwegung (Wartungsweg) zu einer WEA nördlich des Geltungsbereichs sind bei Beachtung etwaiger Überschwenkbereichen an dieser Stelle voraussichtlich keine Maßnahmen umsetzbar. Das Ziel wird außerhalb der durch die Zuwegung beschränkten Flächen verlagert.</p>	<p>Die Ziele werden in der räumlichen Fortschreibung des LP (Abbildung 4) außerhalb der durch die Zuwegung beschränkten Flächen entlang der Westgrenzen im Nordteil des Geltungsbereichs verlagert.</p> <p>Kein Konflikt im Sinne der Landschaftsplanung.</p>

Entwicklungsziel der 1. Fortschr. des LP für das Teilgebiet Danna (2013)	Konflikt mit der FNP-Änderung	Bewertung
Windkrafteignungsgebiet gem. FNP (2013)	In der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (2013) wurde der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan (2013) dargestellt.	Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird innerhalb des Geltungsbereichs die planungsrechtliche Voraussetzung für die zusätzliche Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) geschaffen. Darstellung in der der räumlichen Fortschreibung des LP (Abbildung 4) als: <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbaufläche „Wind und Solar“ mit extensiver Nutzung unter und zwischen den Modulreihen • Zum Abbau vorgesehene Windkraftanlagen • Für ein Repowering vorgesehene, zu errichtende Windkraftanlagen
Umwandlung von Altersklassen-Kiefernforsten in naturnahe Laubmischwälder	Entwicklungsziel liegt im 50 m Puffer und ist vom Vorhaben nicht betroffen	Kein Konflikt im Sinne der Landschaftsplanung.
Förderung des Anteils von Dauervegetation (Brachen, Grünland, Randstreifen) aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes	Entwicklungsziel liegt im 50 m Puffer und ist vom Vorhaben nicht betroffen	Kein Konflikt im Sinne der Landschaftsplanung.
Erhalt / Ergänzung von Baumreihen, Hecken und Windschutzstreifen	Entwicklungsziel liegt im 50 m Puffer und ist vom Vorhaben nicht betroffen.	Kein Konflikt im Sinne der Landschaftsplanung.

5.2 Artenschutzrechtliche Konflikte

Nach aktuellem Sachstand bewirkt die FNP-Änderung folgendes:

- Zur Vermeidung des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für europäische Vogelarten sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen (u. a.

Bauzeitenmanagement, Gehölzerhalt, Baumschutzmaßnahmen sowie die Einhaltung von Abstandsflächen; siehe Kapitel 0) durchzuführen.

- Für Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Schafstelze (*Motacilla flava*) sind externe Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Vorgesehen sind produktionsintegrierte Maßnahmen wie Brache- bzw. Blühstreifen sowie Lerchenfenster auf Ackerflächen. Von einer grundsätzlichen Nutzungsänderung, die eine Fortschreibung des Landschaftsplans erforderlich machen würde, ist daher nicht auszugehen.
- Für die Heidelerche (*Lullula arborea*) können mit der in der räumlichen Fortschreibung des Landschaftsplans vorgesehenen Waldrandentwicklung mit angrenzender Förderung des Grünlandanteils im Westen des nördlichen Plangebiets sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf externen Flächen erhebliche Eingriffe ausgeglichen werden. Vorgesehen sind produktionsintegrierte Maßnahmen wie Brache- bzw. Blühstreifen auf Ackerflächen in Gehölznähe. Auch hierbei ist nicht von einer grundsätzlichen Nutzungsänderung auszugehen, die Gegenstand einer Fortschreibung des Landschaftsplans sein müsste.
- Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungshabitate von Fledermäusen treten nicht auf. Dies ist unter anderem auf die Erhöhung des Insektenaufkommens in den Randstreifen zum Wald sowie auf den Modulstellflächen infolge der gezielten Ausbringung blütenreicher Saatgutmischungen und des Verzichts auf Pflanzenbehandlungsmittel, insbesondere Insektizide (siehe Kapitel 0), zurückzuführen. Da Baumverluste vermieden werden (siehe Kapitel 0), sind auch keine Fledermausquartiere betroffen.
- Für die vorkommende Zauneidechse sind zur Vermeidung des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geeignete Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 0) durchzuführen.
- Durch die Berücksichtigung von Abstandsflächen zum Wald sowie entlang des querenden Weges und durch die Entwicklung von Waldrandstrukturen entlang der westlichen Grenze zum Wald können Wandermöglichkeiten für Säugetiere erhalten bleiben (Korridorfunktion).

Das Vorhaben unterliegt der baurechtlichen Eingriffsregelung. Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bietet die künftige extensive Nutzung in Verbindung mit den vorliegend umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen eine deutliche Verbesserung. Wie unter 5.1 dargelegt, werden mit der Fortschreibung des Landschaftsplans als räumlichen Teilplan, die für die Fläche im Landschaftsplan (2013) als Entwicklungsziele vorgesehenen Maßnahmen umfangreich umgesetzt und sind in den folgenden Planungen zu berücksichtigen.

Für den Bebauungsplan wird ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Für das nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz im Genehmigungsverfahren befindliche Repowering DAN2a wurde bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (K&S Umweltgutachten 2025c).

Zusammenfassend stehen artenschutzrechtliche Gründe der Änderung nicht entgegen. Die abgeleiteten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Kapitel 6 beschrieben.

5.3 Konflikte mit den Bewirtschaftungszielen gem. § 27 und § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die mit der Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes an die am 23. Oktober 2000 in Kraft getretene EU-Wasserrahmenrichtlinie sind die Bewirtschaftungspläne nach § 27 und § 47 in der Planung zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die jeweiligen Grundwasserkörper als auch für möglicherweise betroffene Oberflächenwasserkörper.

Die mit der FNP-Änderung verfolgte Änderung der Flächennutzung führt anlagebedingt nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper.

Oberflächenwasserkörper

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächenwasserkörper (OWK) oder sonstigen oberirdischen Gewässer im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 27 WHG. Auswirkungen können daher im Vorhinein ausgeschlossen werden. Die FNP-Änderung ist daher mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG vereinbar.

Grundwasserkörper

Die Grundwasserneubildung wird aufgrund des sehr geringen Versiegelungsgrades nicht nachteilig beeinflusst. Derzeit ist keine dauerhafte Nutzung von Grundwasser absehbar, die sich auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers messbar und nachteilig auswirken könnte.

Durch die Beschattung des Bodens verbessert sich die Wasserbilanz aufgrund der geringeren Verdunstung. Schwarzbrachestadien mit sehr hoher Verdunstung entfallen in der Zeit der Nutzung der PV-Anlage.

Die Stickstoffbelastung des Grundwassers wird wegen des Verzichts auf Düngung reduziert. Ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser wird aufgrund des Verzichts auf den Einsatz derartiger Stoffe vermieden. Die Flächennutzungsänderung führt im Gegenteil zu einer Reduktion der Einträge dieser Stoffe in das Grundwasser und damit zu einer Verbesserung der Belastungssituation.

Bezogen auf den Grundwasserkörper „Nuthe (DEGB_DEBB_HAV_NU_2)“ führt die mit der FNP-Änderung verfolgte Änderung der Flächennutzung zu einer Verbesserung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands. Die FNP-Änderung ist daher mit den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG vereinbar.

5.4 Konfliktanalyse der Schutzgüter des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung

Die Konfliktanalyse ist in der nachfolgenden Tabelle schutzgutbezogen dargestellt. Grundlage der Tabelle ist die in die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan eingegangene Schutzguttabelle sowie die hierauf seitens Behörden und Dritter eingegangenen Hinweise. Bei der Bewertung werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, sofern diese in bereits vorhandenen Fachgutachten festgelegt, Bestandteil der FNP-Änderung oder standardmäßig bei gleichen oder gleichartigen Vorhaben und Plänen

angewendet werden. Die bewertungsrelevanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden in der Begründung benannt und im Kapitel 0 beschrieben.

Tabelle 3 Schutzgutbezogene Zusammenfassung der Konflikte mit der FNP-Änderung.

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen und Konflikte	Bewertung
Boden	<p><u>Baubedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdichtung durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme • Schadstoffeintrag durch Emissionen (Abgase, Öl, Diesel, Schmiermittel) von Baufahrzeugen oder die Lagerung von Baustoffen sind durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß zu reduzieren. <p><u>Anlagebedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringe Neuversiegelung durch die Aufständigung der PV-Module im Bereich der Modulfüße (in Größenordnung weniger Quadrat-Dezimeter) sowie Nebenanlagen wie Gleichrichter, Trafo, Batterie-Speicher. • Geringe Reduktion der Transpiration durch die Module. <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Positive Umweltwirkung: Funktionsverbesserung durch Reduktion der Bodenbearbeitung und des Betriebsmitteleinsatzes. • Erhöhung der Bodenruhe. <p>Darüber hinaus keine spezifischen betriebsbedingten Wirkungen</p>	<p>Bewertung: +++</p> <p>Begründung: Aufgrund der flächigen Nutzungsex-tensivierung erheblich positive Wirkungen auf das Schutzgut Boden durch Verringerung der stofflichen Belastung (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel), Verzicht auf Pflügen und die geringere Bodenverdichtung</p>
Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)	<p><u>Baubedingt:</u> Baubedingter Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch Emissionen von Baufahrzeugen oder die Lagerung von Baumaterial ist zu vermeiden. Es entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.</p> <p><u>Anlagebedingt:</u> Das Vorhaben führt anlagebedingt nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die geringfügige Bodenversiegelung im Bereich der Modulfüße wirkt sich nicht nachteilig auf die Grundwasserneubildung aus.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> Derzeit ist keine Nutzung von Grundwasser, mit Ausnahme der möglichen</p>	<p>Bewertung: +</p> <p>Begründung: Aufgrund der flächigen Nutzungsex-tensivierung erheblich positive Wirkungen auf das Grundwasser durch reduzierten Stickstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag. Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG sind nicht nachteilig betroffen. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet, daher ist eine Betroffenheit von vornherein auszuschließen.</p>

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen und Konflikte	Bewertung
	<p>Nutzung von Grundwasser als Löschwasser, absehbar.</p> <p>Durch die Beschattung des Bodens verringert sich die Verdunstung.</p> <p>Die als ergänzende Maßnahme für den GWK vorgesehene Reduktion von Nährstoffeinträgen ins Grundwasser wird wegen des Verzichts auf Düngung im Geltungsbereich umgesetzt.</p> <p>Aufgrund des gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung reduzierten Nitratreintrags in das Grundwasser ergeben sich positive Umweltwirkungen.</p> <p>Das Vorhaben ist als mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG vereinbar einzustufen.</p>	
<p>Luft und Klima</p>	<p><u>Baubedingt:</u> Bauzeitlich begrenzte erhöhte Schadstoffbelastung durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung keine erheblich nachteilige Umweltauswirkung.</p> <p><u>Anlagebedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Rückstrahlung von der Fläche durch die PV-Module (Reflexion der Module), • Verminderung der Sonneneinstrahlung auf den Boden und damit der Verdunstung. Dadurch lokale positive Auswirkung auf die klimatische Wasserbilanz. • Beeinflussung der Auswirkung durch Wind. Voraussichtlich positive Umweltwirkung durch Reduktion der Winderosion. <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussichtlich positive Auswirkungen auf die flächenbezogene Treibhausgasbilanz (Hinweis: diese ist nicht zu verwechseln mit einer vollständigen Lebensweg-Ökobilanz („von der Wiege bis zur Bahre“) unter Berücksichtigung von Verdrängungseffekten, z.B. durch Verlagerung der bisherigen landwirtschaftlichen Produktion an andere Standorte. Eine derartige Lebensweganalyse übersteigt den im Rahmen des Umweltberichts mögliche und 	<p>Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klima: +++ - Luft: 0 <p>Begründung:</p> <p>Photovoltaik- und Windkraftanlagen dienen der Umsetzung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland zur Ersetzung fossiler Energieträger.</p> <p>Die geplante Flächennutzung führt aufgrund der Nutzungsextensivierung zu einer Reduktion des Ausstoßes klimarelevanter Gase von der Fläche.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Luft sind zwar tendenziell positiv, werden aufgrund der geringen Auswirkungen und der fehlenden unmittelbar angrenzenden empfindlichen Immissionsorte als insgesamt neutral bewertet.</p>

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen und Konflikte	Bewertung
	<p>sinnvolle Betrachtungstiefe und ist durch das BauGB auch nicht gefordert.</p>	
<p>Pflanzen / Biotope</p>	<p><u>Baubedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Temporärer Verlust von Biotopen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (z.B. Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen). <p><u>Anlagebedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingte Biotopverluste (vorwiegend durch Wegebau und Nebenanlagen) <p>Es handelt sich beiden betroffenen Biotopen fast ausschließlich um intensiv genutzten Acker. Auf Acker ist die Aufstellung von PV-Modulen oder das Einbringen von Fundamenten für Windkraftanlagen nicht als erheblich nachteilige Umweltauswirkung bezogen auf das Schutzgut Pflanzen zu werten.</p> <p>Im Bereich der Aufstellfläche für die Solarpanels kommt es zur Ausbildung von niedrigwüchsiger krautiger Vegetation, die teilweise Grünlandcharakter haben wird. Abhängig von der Saatgutmischung und Pflege werden im Vergleich zur Ackernutzung erheblich positive Effekte erwartet.</p> <p>Hierbei werden auf den begleitenden Freiflächen, den Flächen zwischen den Modulreihen und den Flächen unter den Modulen unterschiedliche Lichtverhältnisse auftreten und daher unterschiedliche Wuchsbedingungen herrschen. Jedoch findet sich auch unterhalb der Modulreihen im Vergleich zur intensiven Ackernutzung höherwertige Vegetation ein.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Spezifische Auswirkungen der künftigen Flächennutzung auf das Schutzgut Pflanzen über die anlage- und baubedingten Wirkungen hinaus bestehen nicht. Im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung erfolgt eine Reduktion der Störhäufigkeit und des Betriebsmitteleinsatzes. Dies wird als erheblich positive Umweltauswirkung gewertet.</p>	<p>Bewertung: +++</p> <p>Begründung: Bauzeitliche Beeinträchtigungen von Biotopen finden im Bereich der derzeitigen intensiv genutzten Ackerflächen statt und sind nicht als Eingriff zu bewerten. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, die Nutzungsex-tensivierung sowie geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Waldrandgestaltung, Sichtschutzhecke) führen zu erheblich positiven Wirkungen.</p>

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen und Konflikte	Bewertung
Tiere	<p><u>Baubedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme, baubedingter Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize (Baupersonal und -maschinen). <p>Es ist davon auszugehen, dass speziell die Zauneidechse und Bodenbrüter, z. B. Feldlerche, Heidelerche und Schafstelze, durch die Baumaßnahmen betroffen sein können und daher ein Schwerpunkt in der artenschutzrechtlichen Beurteilung und Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sein werden.</p> <p><u>Anlagebedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Errichtung vertikaler Strukturen. <p>Hauptsächlich sind die Feldlerche, Schafstelze und Heidelerche betroffen. Für die Heidelerche wird im Westen des Geltungsbereichs zum Wald hin eine Waldrandgestaltung vorgesehen. Nach derzeitigem Stand ist eine Inanspruchnahme externer Flächen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) für die oben genannten drei Vogelarten erforderlich, da eine Entwicklung von Ersatzhabitaten innerhalb des Plangebiets nicht bzw. nur teilweise möglich ist.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Positive Umweltwirkungen durch Erhöhung der Pflanzenvielfalt (Wechselwirkung mit dem Schutzgut Pflanzen) und Reduktion des Betriebsmittel- und Maschineneinsatzes. Visuelle Störreize und Lichtemissionen sind denkbar, jedoch im Umfeld der Maßnahme voraussichtlich nicht erheblich nachteilig (im Umfeld überwiegend Bedeutung für Bodenbrüter der Agrarlandschaft). Für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse gegenüber der Ackernutzung positive Umweltwirkungen aufgrund der wegfallenden regelmäßigen Bodenbearbeitung. 	<p>Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fledermäuse: 0 Weit verbreitete Brutvögel: 0 / + Planungsrelevante Brutvögel: 0 / + (mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (VM, AE, CEF)) Zauneidechse: + (mit bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen) Sonstige Tiergruppen: + <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Quartiere der Fledermäuse werden nicht betroffen. Durch die extensivere Nutzung erhöht sich das Nahrungsangebot. Für die weit verbreiteten Brutvögel verbessert sich das Angebot an Nahrung und Habitatstrukturen durch die Extensivierung, Waldrandgestaltung, Gehölzerhalt sowie der Heckenpflanzung. Bauzeitliche Störungen können durch Bauzeitenregelung vermieden werden. Für Feldlerche, Schafstelze, Heidelerche werden positive Effekte durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erzielt. Störungen sind durch Bauzeitenregelung vermeidbar. Für Grauammer, Bluthänfling, Sperbergrasmücke und Neuntöter werden positive Effekte durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AE) erzielt. Störungen sind durch Bauzeitenregelung vermeidbar. Die Bauzeitliche Störung und Tötung der Zauneidechse kann durch Standardmaßnahmen (bauzeitliche Zäunung, Absammeln von Teilbereichen, Umsiedlung hinter die Zäune) vermieden werden. Die Extensivierung der Fläche fördert die Zauneidechse. Durch die Extensivierung wird insbesondere die Insektenfauna positiv beeinflusst.

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen und Konflikte	Bewertung
	Wechselwirkungen bestehen überwiegend mit dem Schutzgut Pflanzen.	Im Fachbeitrag Artenschutz sind spezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festzulegen.
Biologische Vielfalt	Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die über die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere hinausgehen, sind nicht zu erwarten.	Mögliche Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden mit der Bewertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen abgedeckt. Wanderungsbewegungen für Säugetierarten bleiben durch die Einrichtung von Abstandsflächen zum Wald sowie entlang des querenden Weges erhalten.
Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)	<p><u>Baubedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen absehbar. <p><u>Anlagebedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Weitere technische Prägung einer landwirtschaftlichen und durch Windenergienutzung technisch geprägten Fläche. Durch gezielte Bepflanzung im Bereich von Sichtverbindungen im Südosten des Geltungsbereichs können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden (Sichtschutzhecke). <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Keine.</p>	<p>Bewertung:</p> <p>- Landschaftsbild: 0</p> <p>- Erholung: 0</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die Neuanlage einer Hecke im Südosten des Geltungsbereichs, können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG werden unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes), wodurch mögliche Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft auf der Ebene des B-Plans bewältigt werden können.</p> <p>Die Fläche hat keine besondere Funktion für die Erholung. Es sind keine Wanderwege oder sonstigen Einrichtungen der landschaftsgebundenen Erholung vorhanden.</p>
<p>Legende:</p> <p>+++ = erheblich positive Auswirkungen</p> <p>+ = positive Auswirkungen</p> <p>0 = neutrale oder geringe, nicht erhebliche nachteilige oder positive Auswirkungen</p> <p>- = nachteilige Auswirkungen</p> <p>--- = erheblich nachteilige Auswirkungen</p>		

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen

Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Eingriffsfolgenbewältigung erarbeitet. Diese beinhalten entweder die Anwendung rechtlich vorgeschriebener Maßnahmen, auf die mit dem Bebauungsplan verfolgten Flächennutzung, z.B. den Zeitraum von Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung, als auch spezifische Maßnahmen. Letztere umfassen:

- Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG, insbesondere Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes.
- Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen.

Für die Fortschreibung des Landschaftsplans als räumlicher Teilplan sind zwei Sachverhalte im Zusammenhang mit der Beschreibung von Maßnahmen der Eingriffsfolgenbewältigung besonders relevant:

- (1) Flächen die mit einer Bindung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege versehen sind. Nach dem derzeitigen Stand können sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden.
- (2) Die Feststellung; dass mit der FNP-Änderung einhergehende Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich vermieden oder kompensiert werden können, ggf. unter Einbeziehung von Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung. Auf den externen Flächen wird es sich hierbei um produktionsintegrierte Maßnahmen (Brache-/ Blühstreifen, Lerchenfenster) auf Äckern handeln. Es ist somit nicht von einer grundsätzlichen Nutzungsänderung auszugehen, die Gegenstand einer Fortschreibung des Landschaftsplans sein muss.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die Maßnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (VM), Ausgleichsmaßnahmen (AE), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).

Maßn.-Nr.	Maßnahme
Maßnahmen mit Darstellung in der Fortschreibung des LP als räumlichen Teilplan	
VM9	Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920
	<u>VM9.1:</u> Die nordöstlich entlang der mittig querenden Wegung gelegene Windschutzhecke (Biotopcode: 071311) ist in Ihrem vollen Umfang zu erhalten und von der Bebauung auszunehmen. <u>VM9.2.:</u> Um Beeinträchtigungen oder Beschädigungen von Gehölzen zu vermeiden, sind bauzeitlich ggf. Baumschutzmaßnahmen zu ergreifen. Bäume im unmittelbaren

Maßn.-Nr.	Maßnahme
	<p>Umfeld der geplanten Bauarbeiten sind während der Bauzeit durch Schutzzäune bzw. Einzelbaumschutz gegen baubedingte mechanische Schäden bzw. Beeinträchtigungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich abzusichern (z.B. Schutzzäune, Einzelbaumschutz, druckverteilende Vliesauflagen).</p>
VM12	<p>Erhalt des im Zubehörsbereich befindlichen Lesesteinhaufens</p> <p>Der sich im Geltungsbereich befindliche Lesesteinhaufen ist von der Bebauung auszunehmen. Dieser ist im Zuge der Herstellung der PV-Anlage weder zu überbauen noch zu beseitigen.</p>
VM13 i.V.m. AE3	<p>Von der Bebauung und Zäunung freizuhaltenen Abstandsflächen entlang West-/Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges</p> <p><u>VM13.1</u></p> <p>Die westlich im nördlichen Teilbereich gelegene Fläche zwischen der Geltungsbereichs- und Baufeldgrenze ist von jeglicher Bebauung sowie von der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auszunehmen. Gemäß Maßnahme AE3 ist dieser Bereich als Waldrand mit angrenzendem extensiv genutztem Grünland zu entwickeln.</p> <p><u>VM13.2</u></p> <p>Die dauerhafte Zugänglichkeit sowie die ökologischen Randfunktionen des Geltungsbereichs des mittig querenden Weges sind sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist zwischen der südlichen Einfriedung des nördlichen Teilbereichs und der nördlichen Einfriedung des südlichen Teilbereichs ein durchgehender Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Dieser 20 m Puffer ist von der Errichtung von Hochbauten freizuhalten.</p>
AE1	<p>Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsatz von gebietseigenem Saatgut</p> <p>Auf den Modulflächen ist durch die Aussaat von gebietseigenem Saatgut des Ursprungsgebiets 4 „Ostdeutsches Tiefland“ (UG4) Grünland mit breitem Artenspektrum zu entwickeln. Die Flächen sind durch extensive, ein- bis zweischürige Mahd oder alternativ durch Schafbeweidung mit Einsatz eines Hütehundes zur Sicherung vor Wolfsangriffen zu pflegen. Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes ist in der Zeit von Anfang April bis Mitte Juli auf eine Mahd zu verzichten.</p>
AE2	<p>Sichtschutzpflanzung</p> <p>Als Sichtschutzpflanzungen sind mindestens dreireihige freiwachsende Hecke aus heimischen Gehölzen in einer minimalen Breite von 5 m auf einer Länge von 503 m entlang der Ostgrenze des südlichen Plangebiets zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind mindestens 30 % und maximal 50 % dornige Gehölze zu verwenden.</p>

Maßn.-Nr.	Maßnahme
AE3 i.V.m. VM13	Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung Auf einer Breite von 25 m ist innerhalb der ausgewiesenen Flächen im Westen des nördlichen Plangebiets durch die truppweise Pflanzung von heimischen Gebüsch eine halboffene Waldrandstruktur zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibende Fläche zwischen der Waldrandgestaltung und der westlichen Baufeldgrenze ist durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut des Ursprungsgebiets 4 „Ostdeutsches Tiefland“ (UG4) zu Grünland mit breitem Artenspektrum zu entwickeln.
Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft und artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen	
VM1	Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik Es erfolgt der Einsatz von emissionsarmen Baugeräten nach dem Stand der Technik und die Anwendung der geltenden rechtlichen Vorschriften zu Reduktion von Lärm und Emissionen. Der Umgang, der Transport sowie die Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken und gemäß dem Stand der Technik durchzuführen. Die einschlägigen Vorgaben der AVV-Baulärm sowie die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind dabei zwingend einzuhalten.
VM2	Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) Lärmintensive Baumaßnahmen inkl. Baufeldfreimachung sind im gesamten Geltungsbereich nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeiten (01. März – 30. September) durchzuführen. Dazu zählen u. a. insbesondere die Einbringung von Profilen mittels Rammen und Arbeiten mit Schlagbohrmaschinen.
VM3	Durchführung der Bauarbeiten tagsüber und außerhalb der Dämmerung. Bei Arbeiten in der dunkleren Jahreszeit Vermeidung der Ausleuchtung der angrenzenden Waldflächen Die Bauarbeiten inklusive Baufeldfreimachung sind weitestgehend am Tage, d.h. außerhalb der Dämmerungszeiten durchzuführen. Bei Arbeiten im Herbst/ Winter ist die Beleuchtung auf den unmittelbaren Arbeitsbereich zu reduzieren. Die Beleuchtung der Baufelder ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Ausleuchtung angrenzender Wald- und Gehölzbestände ist möglichst zu vermeiden. Es ist die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 zu beachten.

Maßn.-Nr.	Maßnahme
VM4	<p>Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)</p> <p>Bei Fällarbeiten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten für die Entfernung von Gehölzen gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 zu beachten. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.</p>
VM5	<p>Bauzeitenmanagement für die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), d.h. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Anfang Oktober). Es ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten, bei Unterbrechungen sind Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen</p> <p>Zur Vermeidung der baubedingten Verletzung bzw. Tötung von Individuen der Feldlerche und weiterer Bodenbrüter sowie zur Minimierung der baubedingten Störungen der Arten sind die folgenden Maßnahmen im Hinblick auf das Bauzeitenmanagement umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit • kontinuierlicher Bauablauf, bei Unterbrechung Vergrämnungsmaßnahmen <p>Die Vergrämung erfolgt mittels gefärbtem Flatterband, sobald eine Bauunterbrechung länger als 5 aufeinanderfolgende Tage dauert.</p>
VM6 i.V.m. VM7	<p>Abfangen der Zauneidechsen vor Baubeginn. Umsiedlung in Ersatzhabitat und Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung</p> <p>Die schonende Absammlung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, ist mindestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Eingriff durch fachkundiges Personal zu beginnen. Bereits vor Beginn der Aktivitätsphase der Tiere ab März sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (öBB) Reptilienschutzzäune (VM7) fachgerecht aufzustellen und potenzielle Habitatflächen regelmäßig zu kontrollieren; mit Beginn der Reptilienaktivität beginnt die Umsiedlung der Tiere hinter den Schutzzaun. Die Maßnahme, die gegebenenfalls bis in den Herbst andauert, wird durch die öBB überwacht und kann durch den Einsatz von Reptilienmatten unterstützt werden.</p>
VM7 i.V.m. VM6	<p>Bauzeitliche Reptilienschutzzäune</p> <p>Um den Geltungsbereichsgrenze ist im Jahr des geplanten Baubeginns vor dem Beginn der jahreszeitlichen Aktivitätsperiode der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) ein Reptilienschutzzaun nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung zu errichten und dessen Funktionalität während der Bauausführung in den Aktivitätszeiten der Zauneidechse, d. h. von Anfang März bis Ende Oktober, sicherzustellen.</p>

Maßn.-Nr.	Maßnahme
VM8	<p>Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Errichtung von Zäunen (Kleintierdurchlass) und hochragenden Anlagenteilen</p> <p>Zum Schutz flugfähiger Tierarten – insbesondere zur Vermeidung von Kollisionsrisiken für Vögel – sind Einfriedungen so zu gestalten, dass eine gute Sichtbarkeit sowie eine möglichst geringe Verletzungsgefahr gewährleistet ist (z. B. Maschendraht, Einfach-/Doppelstabmatten, keine reflektierende Beschichtung, Verzicht auf spitze Elemente / Stacheldraht als Übersteigschutz).</p> <p>Zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante sind 15-20 cm große Abstände sicherzustellen, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.</p> <p>Anlagenteile, die in den Luftraum hineinragen – wie z. B. Fangeinrichtungen des Blitz- und Überspannungsschutzes, Videomasten – sind bei entsprechender Relevanz mit vogelschützenden Sichtbarkeitsmarkierungen (z. B. Vogelschutzmarkern) auszustatten.</p>
VM10	<p>Maßnahmen zur Minimierung der Fallenwirkung im Rahmen des Baubetriebs</p> <p>Um eine Fallenwirkung für Tiere zu vermeiden, dürfen Gruben, Schächte und andere Vertiefungen auf der Baustelle nicht ungesichert offenbleiben und müssen außerhalb der Arbeitszeiten abgedeckt oder mit Ausstiegshilfen versehen werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Bauzäune und Absperrungen, keine zusätzlichen Barrieren oder Gefahren für Tiere darstellen.</p>
VM11	<p>Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise</p> <p>Die für die Wartung der Anlagen erforderlichen Zuwegungen sind in ihrer Ausdehnung auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und in unversiegelter Bauweise herzurichten (luft- und wasserdurchlässig).</p>
VM14	<p>Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher</p> <p>Zur Sicherstellung der Funktion der Maßnahme AE3 „Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung“ ist eine Errichtung von Batteriespeichern auf dem Flurstück 34/1 der Flur 1 in der Gemarkung Danna unzulässig.</p>
VM15	<p>Einhaltung eines Abstandes der Module zum Boden von mindestens 80 cm</p> <p>Es ist ein Mindestabstand von 80 cm zwischen den Modulen und dem Boden einzuhalten. Unter den Flächen erfolgt die Entwicklung von extensiven Grünland gemäß der AE1.</p>
VM16	<p>Schonender Umgang mit Grund und Boden sowie Schutz von Grundwasser während der Bauphase</p> <p>Der sachgerechte Umgang mit Betriebsstoffen, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen/ Baustoffen, die Vermeidung der Lagerung boden- und wassergefährdender Stoffe ohne geeignete Schutzvorkehrung gegen das Auslaufen in den Boden sind in die allgemeine Baubeschreibung und die Leistungsverzeichnisse der</p>



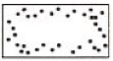




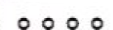









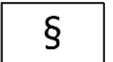
Maßn.-Nr.	Maßnahme
	<p>Ausführungsunterlage aufzunehmen und im Zuge der Baudurchführung durch die örtliche Bauüberwachung und die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.</p> <p>Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der LABO ist bei der Planung und dem Bau von Photovoltaikanlagen zu beachten.</p>
CEF1	<p>Anlage/Optimierung von Habitaten der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) und Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</p> <p>Um die Funktionalität der verloren gehenden Feldlerchen-, Schafstelzen und Heidelerchenhabitate im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind Maßnahmen für die Anlage bzw. Aufwertung von Habitatflächen auf externen Flächen durchzuführen. Für die Feldlerche und Schafstelze erfolgt dies mittels der Anlage von Schwarzbrache- und Blühstreifen, Feldlerchenfenstern sowie Stilllegungsflächen umzusetzen. Für die Heidelerche sind Bracheflächen und Blühstreifen in Gehölznähe zu realisieren.</p>
öBB	<p>Ökologische Baubegleitung</p> <p>Baubegleitende Überwachung sowie Dokumentation der Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>
Erfolgsmonitoring	<p>Um die Wirksamkeit der entwickelten bauzeitlichen Vermeidungs- / Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, erfolgt eine Kontrolle und Dokumentation durch die öBB.</p> <p>Um die Wirksamkeit des entwickelten artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptes zu überprüfen, ist nach Abschluss des Bauvorhabens im Zeitraum von 10 Jahren ein Erfolgsmonitoring innerhalb des Geltungsbereichs sowie auf den externen Ausgleichsflächen durch eine*n fachkundige*n Mitarbeiter*in durchzuführen.</p> <p>Erfassungstermine: 1 Jahr nach Inbetriebnahme, danach alle 2 Jahre.</p>

7 Geändertes Entwicklungskonzept

Die im Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen zur Eingriffsfolgenbewältigung sind teilweise in die Fortschreibung des Landschaftsplans aufzunehmen.

Dies geschieht nach der in Tabelle 5 und Abbildung 4 dargestellten Form.

Tabelle 5 Geändertes Entwicklungskonzept der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans für das Teilgebiet Danna (2013) innerhalb des Geltungsbereichs.

Entwicklungsziele der 1. Änderung des Landschaftsplans für das Teilgebiet Danna (2013)		Entwicklungsziele gemäß Fortschreibung als räumlicher Teilplan	
	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	Entwicklung von Waldrändern		Entwicklung von Waldrändern
	Langfristiger Umbau nicht standortgerechter Kleingehölze mit standortheimischen Gehölzen		Erhalt von Baumreihen, Hecken und Windschutzstreifen
	Erhalt / Ergänzung von Baumreihen, Hecken und Windschutzstreifen		
	Neuanlage von Hecken und Baumreihen		Neuanlage von Hecken und Baumreihen
	Ordnungsgemäße Landwirtschaft gem. § 11 BbgNatSchG – in strukturarmen Bereichen Anreicherung mit Kleingehölzen und Säumen	 	Sondergebiet „Wind und Solar“ mit extensiver Nutzung unter und zwischen den Modulreihen Förderung des Grünlandanteils
	Förderung von Ackerwildkrautgesellschaften		
	Windkrafteignungsgebiet gem. FNP (2013)		
	Windenergieanlagen		
			Abstandsfläche
			Erhalt eines Lesesteinhaufens (Geschützter Biotop gem. § 18 BbgNatSchAG)

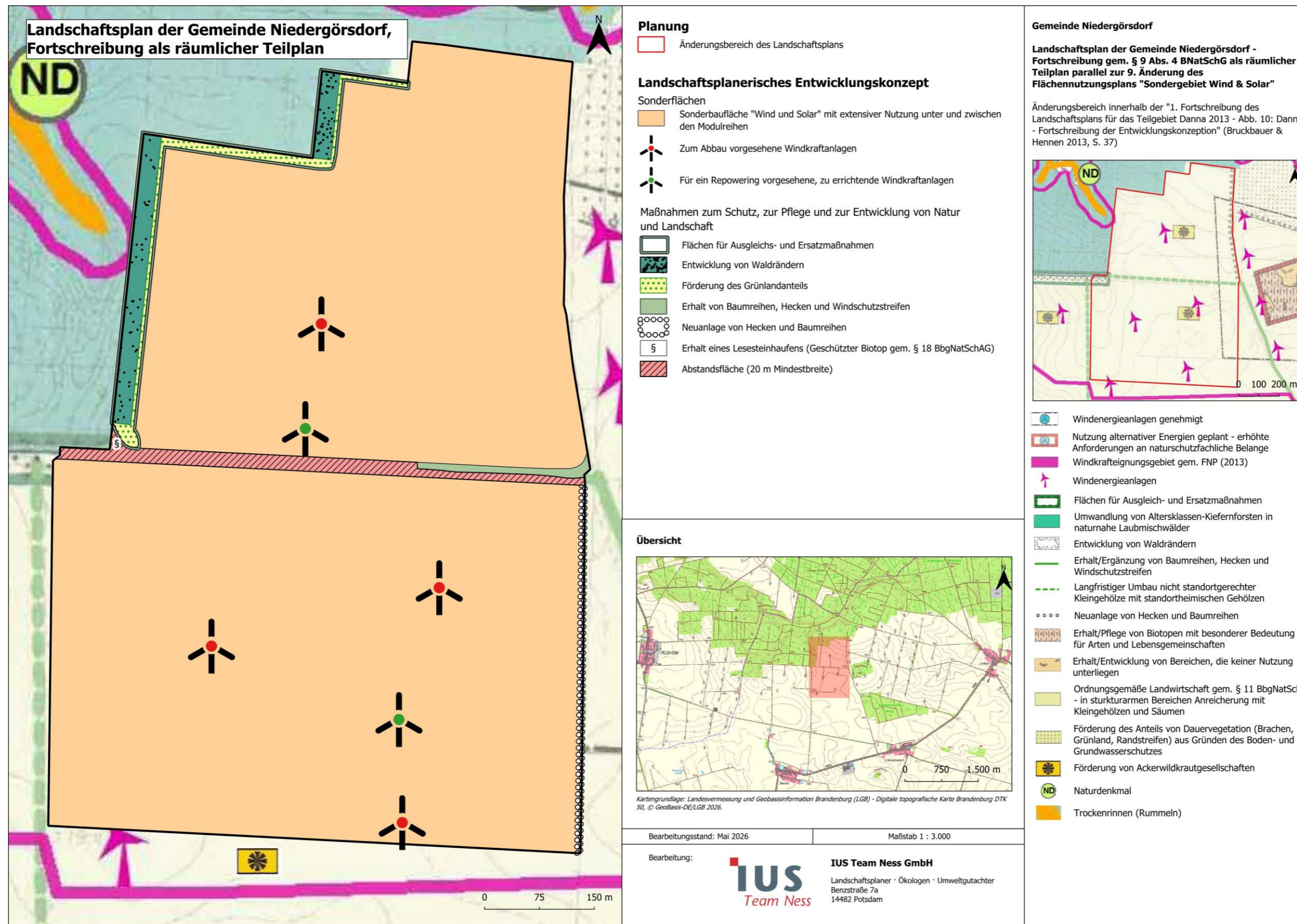


Abbildung 4: Fortschreibung als räumlicher Teilplan der „Abb. 10: Fortschreibung der Entwicklungskonzeption“ des Landschaftsplans (2013).

8 Quellen

8.1 Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Standarddatenbögen u. Ä.)

BARTSCHV, VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG): vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BAUGB, BAUGESETZBUCH: In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BIMSCHG, BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ: in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist.

BIOTOPSCHUTZVERORDNUNG, VERORDNUNG ZU DEN GESETZLICH GESCHÜTZTEN BIOTOPEN: vom 7. August 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 25], S.438).

BNATSCHG, BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

FFH-RICHTLINIE, FLORA-FAUNA-HABITAT-RICHTLINIE: RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

LWALDVG, WALDGESETZ DES LANDES BRANDENBURG: vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40]).

WHG, WASSERHAUSHALTSGESETZ: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

WRRL, WASSERRAHMENRICHTLINIE: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 S. 114).

8.2 Sonstige Quellen

BRUCKBAUER & HENNEN (2013): Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf, 1. Fortschreibung für die Teilgebiete Malterhausen, Gölsdorf, Danna, Rohrbeck, Niedergörsdorf, Altes Lager, Blönsdorf, Dennewitz. Jüterbog, Januar 2013.

- BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE (2022): Zug- und Rastvogelerfassungen im Windpark Danna 2021/2022. Ketzin, Stand Oktober 2022.
- BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE (2025): Faunistische Erfassungen im Bereich des geplanten Solarparks Danna 2025. Ketzin, Stand Juli 2025.
- CLIMATA-DATA.ORG (2025): Klima Danna. URL: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/brandenburg/danna-123368/>. Zuletzt zugegriffen am 20.10.2025.
- GEMEINDE NIEDERGÖRSDORF (2013): Flächennutzungsplan, 2. Änderung 2013. Stand November 2013. URL: <https://www.geoportal-niedergoersdorf.de/viewer2.php>. Zuletzt aufgerufen Juli 2025.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2025A): Fachbericht Biotope für den „Solarpark Danna“. Berlin, Stand Oktober 2025.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2025B): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). Windpark „Danna“ – Repowering. Rückbau von vier Windenergieanlagen und Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Landkreis Teltow-Fläming, Brandenburg. Berlin, Stand August 2025.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2025C): Windpark „Danna“ – Repowering. Rückbau von vier Windenergieanlagen und Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Landkreis Teltow-Fläming, Brandenburg. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Berlin, Stand August 2025.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2025A): Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. URL: <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/>. Zuletzt abgerufen am 20.08.2025.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2025B): Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. URL: https://lbv-gis.brandenburg.de/services/ogc/Regionalplan__Regionalplan_HF_WEN/MapServer/WMSServer?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS. Zuletzt abgerufen am: 27.07.2025.
- TELLOW-FLÄMING (2010): Landschaftsrahmenplan. Stand Juli 2010.
- LFU, LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2021): Steckbrief für den Grundwasserkörper Nuthe (DEGB_DEBB_HAV_NU_2) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie: 2022 – 2027, Stand der Daten: 08/2021. URL: https://lfu.brandenburg.de/daten//w/WRRL-Grundwasserkoeper/Steckbrief_HAV_NU_2.pdf, Zuletzt abgerufen am 06.08.2025.
- LFU, LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2024): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2023/24. URL: https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolf_Territorien_Wolfsjahr2023_24.pdf. Zuletzt abgerufen am 22.10.2025.
- LFU, LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2025): Anlage 2: Liste der Biotoptypen im Land Brandenburg, Stand: 22.05.2025. URL: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Biotopliste-Brandenburg-2025.pdf>. Zuletzt abgerufen am 10.02.2026.
- NATURA BÜRO FÜR ZOOLOGISCHE UND BOTANISCHE FACHGUTACHTEN, HOFFMEISTER (2025): Abschätzung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos von Fledermäusen (Mammalia: Chiroptera) an vier Windenergieanlagen des Windparks Danna. Leipzig, Stand Juli 2025.

- MUGV, MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Sachlicher Teilplan "Biotopverbund Brandenburg", Entwurf Stand März 2016.
- UMLAND (2001): Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf. Plan 8b: Entwicklungskonzeption Gemarkung Danna, Malterhausen. Stand Juli 2001. URL: https://www.geoportal-niedergoersdorf.de/docs/entwkonz_danna_eckmd_/Plandokument.pdf. Zuletzt aufgerufen Juli 2025.
- UMLAND (2010A): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Band 1. Entwicklungsziele und Maßnahmen. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010B): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 1. Teilblatt Südwest. Entwicklungsziele. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010C): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 2. Teilblatt Südwest. Biotopverbund. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010D): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 6. Teilblatt Südwest. Biotope, Flora. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010E): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 7. Teilblatt Südwest. Fauna. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010F): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 9. Teilblatt Südwest. Besondere Böden. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010G): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 12. Teilblatt Südwest. Grundwassergefährdung. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010H): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 14. Klima, Luft. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010I): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 15. Teilblatt Südwest. Landschaftsbild und landschaftsbildbezogene Erholung. Stand Juli 2010.
- UMLAND (2010J): Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming. Karte 17. Unzerschnittene Räume. Stand Juli 2010.